



Gemeinsam erstellt von AGVS und TCS:

## **Kostenvoranschläge im Garagengewerbe**

*Kostenvoranschläge sind für beide Parteien verbindlich.*

*Kostenvoranschläge sind von Vorteil bei grossen mechanischen oder Karosserie-Reparaturen (z.B. ab Fr. 1'000.-), sowie, wenn ältere Fahrzeuge prüfungsbereit zu stellen sind. Eine Überschreitung eines genauen Kostenvoranschlages ist speziell zu begründen und ist nur um etwa 10 % (Erfahrungswert) zulässig.*

*Das Erstellen von genauen Kostenvoranschlägen verlangt gelegentlich einen Aufwand, der vom Garagist belastet werden darf.*

*Handelte es sich nur um eine ungefähre Kostenschätzung, dann kann von einem Genauigkeitsgrad von plus/minus 20 - 25 % ausgegangen werden.*

*Ein solcher Auftrag für eine ungefähre Kostenvoranschlag-Erstellung ist im Garagengewerbe in der Regel unentgeltlich.*

*Wird für einen genauen oder ungefähren Kostenvoranschlag eine Entschädigung verlangt, dann erfolgt die Verrechnung nur, wenn*

- a) die Garage VOR der Erstellung eine Entschädigung abgemacht hat*
- b) die Garage VOR der Erstellung ausdrücklich auf kostenpflichtige Demontearbeiten hinweist, weil nur mit den Demontearbeiten ein genauer Kostenvoranschlag erstellt werden kann.*
- c) die Garage ausdrücklich VORHER darauf hinweist, dass der Kostenvoranschlag zum festgelegten Preis bezahlt werden muss, wenn kein Auftrag (z.B. Unfallinstandstellung) erfolgt.*

AGVS  
Autogewerbeverband der Schweiz  
Mittelstrasse 32  
3001 Bern  
[www.agvs.ch](http://www.agvs.ch)

Mai 2005

**TCS**  
Mitgliederberatung  
Buholzstrasse 40  
6032 Emmen/Luzern  
Tel.: +41 (0)41 267 18 18  
Fax: +41 (0)41 267 18 12  
E-Mail: [tus@tcs.ch](mailto:tus@tcs.ch)  
[www.infotechtcs.ch](http://www.infotechtcs.ch)